

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Gebühr für die Teilnahme von Externen an der Abschlussprüfung zum Erwerb der  
Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“  
an der Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Gebühr für die Teilnahme von Externen an der Abschlussprüfung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ an der Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München vom 23.10.2002 (MüABl. S. 616), geändert durch Satzung vom 04.11.2014 (MüABl. S. 838), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bearbeitungs- und/oder Prüfungsgebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Sie ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.“
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und in keinem Fall zurückerstattet“ gestrichen.
3. In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Ein entsprechender Antrag muss spätestens 14 Tage nach Prüfungsende bei der Berufsfachschule für Kinderpflege eingegangen sein.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.